



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Wärmepumpen mit Erdwärmesondenbohrungen

Hinweise zu den speziellen Fördervoraussetzungen  
der MAP-Richtlinien vom 11. März 2015

Die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2015 beinhalten unter Nr. IV 3.4.1 g) für Wärmepumpen mit neu errichteten Erdwärmesonden zwei zusätzliche technische Fördervoraussetzungen. Sie korrespondieren mit den jeweiligen Leitlinien bzw. Leitfäden für Erdwärmesonden der Bundesländer und legen im Detail Folgendes fest:

„Eine Förderung für Wärmepumpen bei gleichzeitiger Errichtung einer Erdsondenbohrung setzt voraus, dass die Bohrung nach den Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W 120-2 installiert wurde und dafür eine verschuldensunabhängige Versicherung gegen unvorhergesehene Sachschäden abgeschlossen wurde.“

Das bedeutet im Einzelnen, dass **zum Zeitpunkt der Bohrung** folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

1. Die ausführende Bohrfirma ist nach den Qualitätsanforderungen der technischen Regel DVGW W 120-2 zertifiziert.
2. Es besteht ein verschuldensunabhängiger Versicherungsschutz gegen mögliche Sachschäden, die aufgrund der Erdwärmesondenbohrung bei Dritten entstehen.

Mit diesen technischen Fördervoraussetzungen möchte der Richtliniengeber sicherstellen, dass bei der Errichtung von Wärmepumpen mit gleichzeitigen Erdwärmesondenbohrungen das Risiko von Schäden minimiert und Schäden, die infolge der Bohrung bei anderen eintreten, ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck sollen Erdwärmesondenbohrungen nach dem bestmöglichen technischen Standard erfolgen und die Regulierung im Schadensfall sichergestellt sein.

### **1. Zertifizierung der Bohrfirma nach der Technischen Regel DVGW W 120-2**

Dem BAFA ist nachzuweisen (- spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises -), dass die ausführende Bohrfirma **zum Zeitpunkt der Bohrung** nach den Standards der Technischen Regel DVGW W 120-2 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden)“ (Stand Juli 2013) zertifiziert ist. In dem Arbeitsblatt W 120-2 des „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.“ (DVGW) werden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen definiert, die Firmen im Arbeitsbereich Erdwärmesondenbohrungen nach dem aktuellen Stand der Technik erfüllen müssen. Die Anforderungen beziehen sich auf:

- die Verpflichtungen des Unternehmens (allgemein und hinsichtlich der Bauausführung)
- die Qualifikation des Personals
- die gerätetechnische Ausrüstung
- das betriebliche Managementsystem
- die Fort- und Weiterbildung

**Nachweis:**

- Die Erfüllung dieser Anforderungen wird durch ein **Zertifikat nach dem genannten Arbeitsblatt DVGW W 120-2** nachgewiesen.
- Die Zertifizierung muss durch eine **akkreditierte Zertifizierungsstelle** durchgeführt worden sein. Geeignete Zertifizierungsstellen sind in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) aufgeführt:  
→ <http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks>

Bohrfirmen, die über eine Zertifizierung verfügen, sind den Internetseiten der Zertifizierungsstellen zu entnehmen.

Ausländische Bohrfirmen, die nicht nach der Technischen Regel DVGW W120-2 zertifiziert sind, müssen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Der Nachweis wird in der Regel durch Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis geführt.

**2. Verschuldensunabhängige Versicherung**

Dem BAFA ist nachzuweisen (- spätestens bei Einreichung des Verwendungsnachweises -), dass **zum Zeitpunkt der Bohrung** ein verschuldensunabhängiger Versicherungsschutz gegen mögliche Schäden besteht, die infolge der Erdwärmesondenbohrung entstehen.

Diese Fördervoraussetzung dient dem Schutz des Antragstellers in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Sondenbohrung durchgeführt wird - im Fall einer Inanspruchnahme durch geschädigte Eigentümer anderer Grundstücke. Damit sichert sie auch den Eigentümer eines anderen Grundstücks ab, falls auf dessen Grundstück infolge der Erdwärmesondenbohrung Schäden entstehen.

Denn es ist nicht selbstverständlich, dass entsprechende Ausgleichsansprüche von den Versicherungen abgedeckt sind, über die Grundstückseigentümer oder Bohrunternehmen regelmäßig verfügen.

**Nachweis:**

Aus der dem BAFA vorzulegenden **Versicherungsbescheinigung** muss eindeutig hervorgehen, dass

- die Versicherung zum Zeitpunkt des Bohrvorhabens bestand,
- die Versicherung das geplante Bohrvorhaben und etwaige Ausgleichsansprüche wegen bohrungsbedingter Schäden in der Nachbarschaft erfasst,
- der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Bohrung durchgeführt wird, über sie versichert ist (entweder als Versicherungsnehmer oder mitversichert im Rahmen einer durch das Bohrunternehmen abgeschlossenen Versicherung),
- die Versicherung verschuldensunabhängig ist **und**
- die Deckungssumme mindestens 1.000.000 € beträgt.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 513

E-Mail: [solar@bafa.bund.de](mailto:solar@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1625

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

22.09.2016

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.